

Haushaltssatzung
der Stadt
Königsbrunn
Landkreis Augsburg
für das
Haushaltsjahr
2024

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die
Stadt Königsbrunn nachstehende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das o.g. Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	61.315.275,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	65.156.409,00 EUR
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 3.841.134,00 EUR

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	59.982.492,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	59.970.221,00 EUR
und einem Saldo von	12.271,00 EUR

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	8.424.400,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	10.278.300,00 EUR
und einem Saldo von	- 1.853.900,00 EUR

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	2.413.905,00 EUR
und einem Saldo von	- 2.413.905,00 EUR

d)	und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 4.255.534,00 EUR
----	---------------------------------------	--------------------

ab.

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan der Stadtwerke für das Wirtschaftsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im	Erfolgsplan	in den Erträgen	5.368.650,00 EUR
		und Aufwendungen mit	5.962.014,00 EUR
und im	Vermögensplan	in den Einzahlungen	4.527.386,00 EUR
ab.		und Auszahlungen mit	6.538.969,00 EUR

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Finanzplanes wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.
2. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen von Ausgaben nach dem Vermögensplan der Stadtwerke wird auf **4.000.000,00EUR** festgesetzt.

§ 3

1. Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Finanzplan wird auf **8.615.000,00 EUR** festgesetzt.
2. Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögensplan der Stadtwerke wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	für die land – und forstwirtschaftlichen Betriebe	340 v. H.
Grundsteuer B	für die Grundstücke	340 v. H.
Gewerbsteuer		350 v. H.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **8.000.000,00 EUR** festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke wird auf **700.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Diese Haushaltssatzung tritt am **1. Januar 2024** in Kraft.

Königsbrunn, 23.04.2024

Franz Feigl

1. Bürgermeister

Stadt Königsbrunn